



# Der Integritätspakt – eine Unterstützung für Bauherren

Prof. Rainer Wanninger, TU Braunschweig

# Wer ist Transparency International?

- 1993 gegründet
- Internationale NGO
- Fokus auf Korruptionsbekämpfung im internationalen Rahmen
- National Chapter in über 100 Ländern
- National Chapter arbeiten eigenständig und finanzieren sich selbst



# Arbeitsgrundsätze von Transparency Deutschland

- Keine investigative Recherche konkreter Fälle
- Transparenz als Instrument gegen Korruption
- Koalitionen statt Konfrontation
- 1200 individuelle Mitglieder  
47 korporative Mitglieder



## Integritätspakt / Integritätsvereinbarung



Der Bauherr verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen:

Kein Mitarbeiter darf Vorteile annehmen.  
Alle Bieter werden gleich behandelt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

keine Vorteile zu gewähren;  
keine wettbewerbsbehindernden Absprachen zu treffen;  
Integritätsverträge mit Nachunternehmern abzuschließen.

Bei Verstoß: Kündigung, Vertragsstrafe, Schadenersatz,  
Ausschluss von künftigen Vergaben.

# Paper zum Integritätspakt

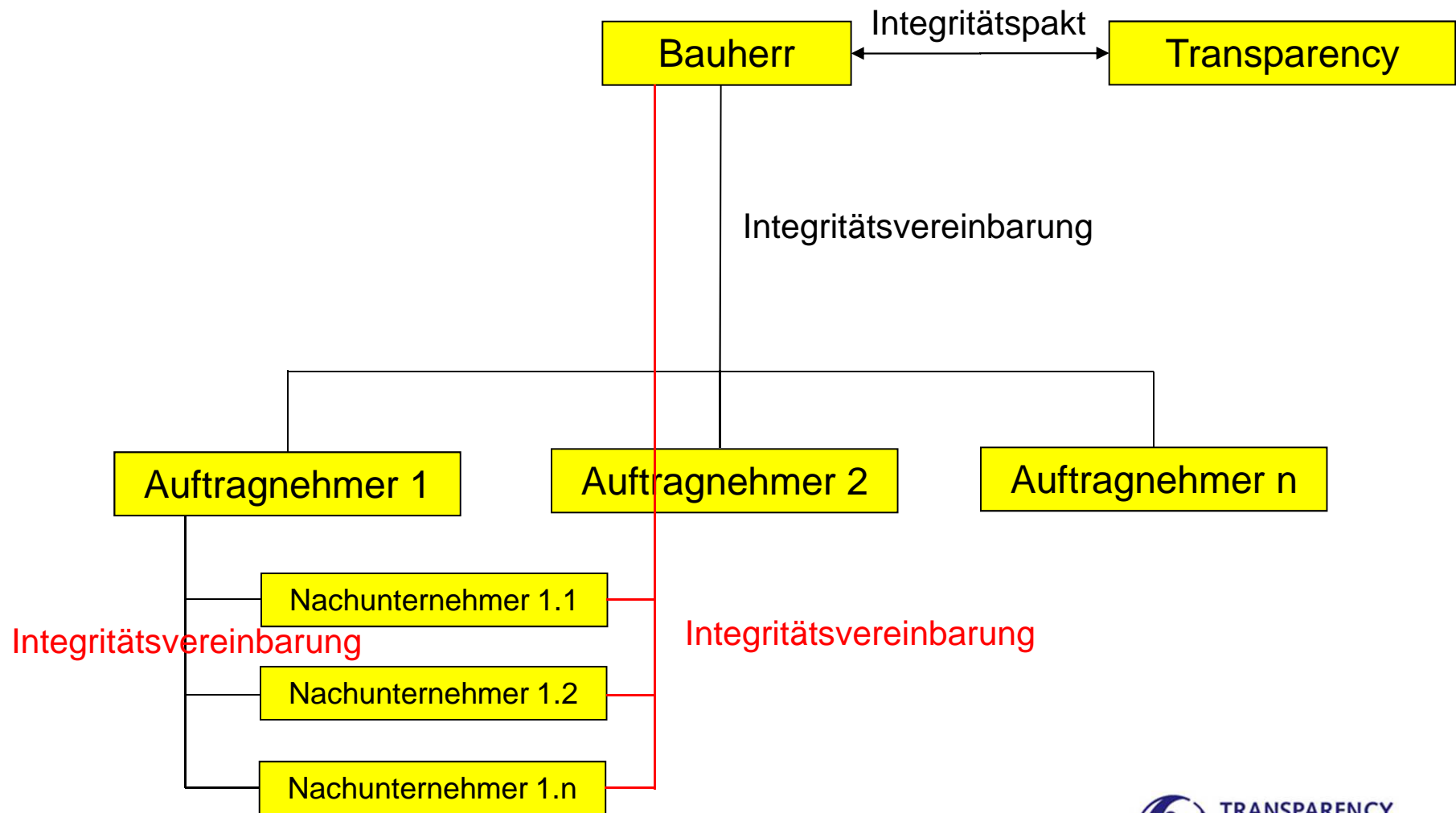


# IP bei welchen Baumaßnahmen ?

- BER
- Klinikum Mitte, Bremen
- **KRH Klinikum Siloah, Hannover**
- Wohnungsbaugesellschaft HoWoGe, Berlin



# Das Prinzip



# Ziel

Die wesentliche Aussage steckt in der Präambel:

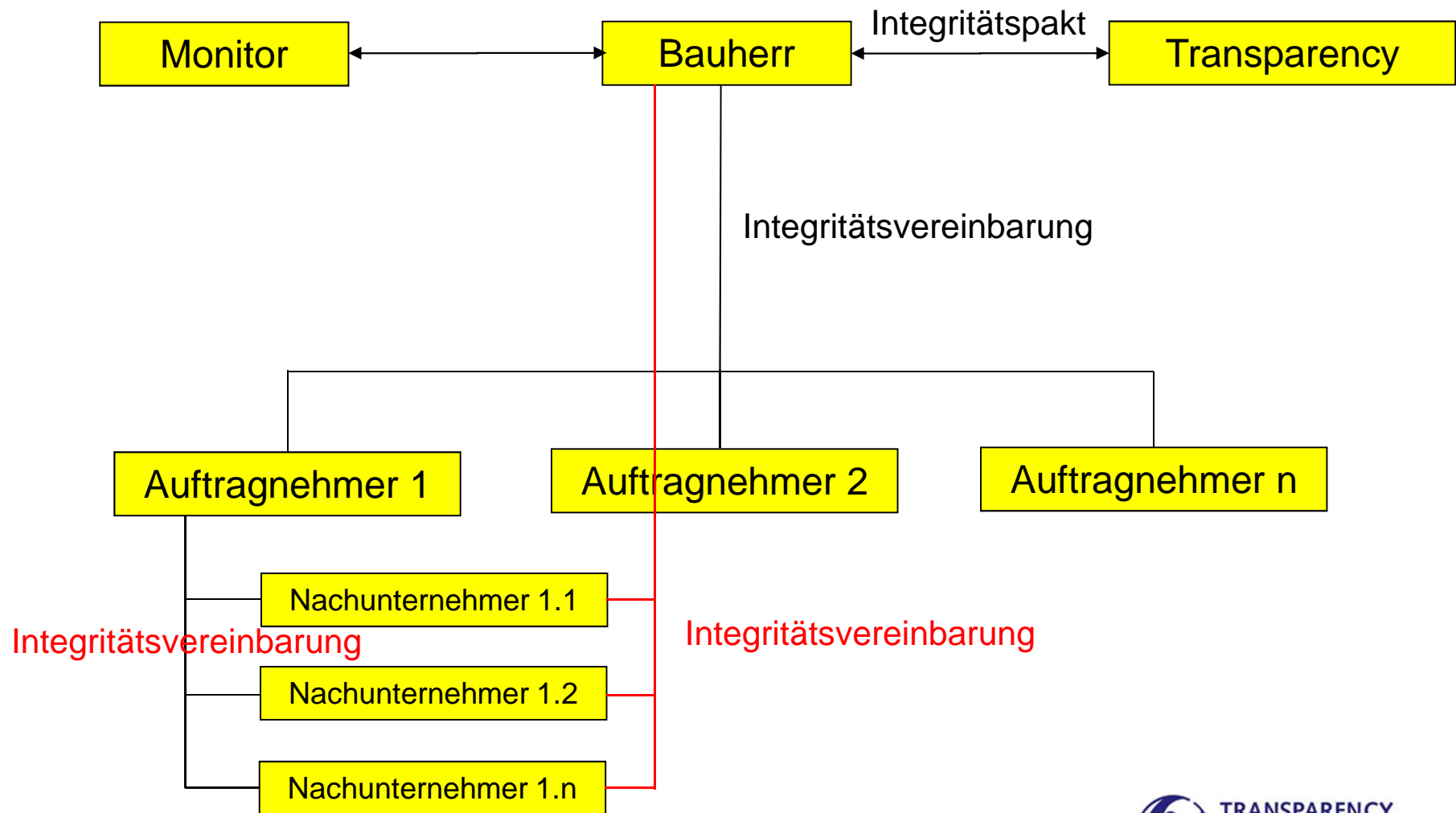
Der Bauherr will **höchste Maßstäbe der Integrität und Transparenz** umsetzen.

Folge 1: Integritätsverträge mit allen Bietern und Auftragnehmern abschließen.

Folge 2: Monitor einsetzen.



# Das Prinzip:



## Integritätsvertrag

zwischen der  
**HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH**, Ferdinand-Schultze-Straße 71, 13055 Berlin,  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Reinhard Baumgarten  
- im folgenden Auftraggeber genannt -  
und

- im folgenden Bieter / Auftragnehmer genannt –

---

### Präambel

Beim Auftraggeber handelt es sich um ein kommunales Wohnungsunternehmen, dessen einziger Gesellschafter das Land Berlin ist. Der Auftraggeber beabsichtigt, Aufträge zur Realisierung seiner Bau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in seinen Beständen in Berlin-Buch im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Vergabeverfahren zu erteilen. Dies betrifft insbesondere Architekten- und Ingenieurverträge sowie Bauverträge. Der Auftraggeber legt dabei größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die Grundsätze der sparsamen Verwendung von Ressourcen sowie der Grundsätze der Fairness und Transparenz in den Beziehungen zu seinen Auftragnehmern.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet der Auftraggeber mit der international renommierten Nichtregierungsorganisation „Transparency International“ zusammen. Nach deren bewährtem Vorgehen im In- und Ausland wird der Auftraggeber einen externen unabhängigen Beobachter (Monitor) einsetzen, der die Einhaltung der genannten Grundsätze während der Vergabeverfahren und der Abwicklung der Aufträge bis zum Abschluss der Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Berlin-Buch begleiten und überwachen wird.



Die Koalition gegen Korruption.

## § 1 Verpflichtungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und folgende Grundsätze zu beachten:
  1. Kein Mitarbeiter / keine Mitarbeiterin des Auftraggebers wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
  2. Der Auftraggeber wird im Vergabeverfahren alle Bieter unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des GWB und der Vergabeverordnung gleich behandeln. Insbesondere wird er allen Bietern vor und während des Vergabeverfahrens die gleichen Informationen zukommen lassen und keinem Bieter vertrauliche Informationen weitergeben, durch die dem Bieter Vorteile im Hinblick auf die Auftragserteilung oder Auftragsdurchführung entstehen könnten.
  3. Der Auftraggeber wird voreingenommene Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Vergabeverordnung (VgV) von einer Mitwirkung am Verfahren ausschließen.

## § 2 Verpflichtungen des Bieters / Auftragnehmers



- (1) Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Er verpflichtet sich, während seiner Teilnahme am Vergabeverfahren und nach Erhalt des Zuschlags im Rahmen der Durchführung des Auftrags zur Beachtung folgender Grundsätze:
  1. Der Bieter/Auftragnehmer wird dem Auftraggeber, seinen mit der Vergabe oder Durchführung des Auftrags befassten Beschäftigten oder einem Dritten keine Leistung materieller oder immaterieller Art, die den öffentlichen Auftraggeber oder seine Beschäftigten besser stellt und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren, um dafür im Gegenzug Vorteile bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsdurchführung zu erhalten.
  2. Der Bieter/Auftragnehmer wird mit anderen Anbietern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verdingungsverordnungen, des § 16 VgV, des UWG, des GWB, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption sowie des StGB treffen. Hierzu zählen insbesondere Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder Ähnliches.
  3. Der Bieter/Auftragnehmer wird keine strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 298, 299, 333, 334 StGB, §§ 17, 18 UWG begehen. Der Bieter/Auftragnehmer wird über § 18 UWG hinaus die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännische Informationen des Auftraggebers auch auf Datenträgern oder in anderer Weise digital nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben.
  4. Der Bieter/Auftragnehmer wird bei Abgabe seines Angebots alle Zahlungen offen legen, die er an Agenten, Makler oder andere Mittelspersonen im Zusammenhang mit der Vergabe des Auftrags geleistet hat, zu leisten verpflichtet ist oder zu leisten beabsichtigt.

### § 3 Ausschluss vom Vergabeverfahren und Auftragsperre

- (1) Hat der Bieter vor Zuschlagserteilung durch einen Verstoß gegen § 2 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen oder den bereits eingegangenen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (2) Hat der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung auf sein Angebot durch einen Verstoß gegen § 2 oder auf andere Weise eine schwere Verfehlung begangen, die seine Zuverlässigkeit als Auftragnehmer in Frage stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## § 6 Gleichbehandlung aller Bieter/Auftragnehmer/Nachauftragnehmer

- (1) Der Bieter/Auftragnehmer verpflichtet sich, eine diesem Integritätsvertrag inhaltlich entsprechende Verpflichtungserklärung auch von allen Nachauftragnehmern zu fordern und vor Vertragsabschluss bzw. spätestens vor Zustimmung des Auftraggebers zur Weiterbeauftragung vorzulegen.
- (2) Der Auftraggeber wird eine Vereinbarung mit denselben Bedingungen wie die vorliegenden mit allen Bietern und Auftragnehmern sowie allen Nachunternehmern abschließen.
- (3) Der Auftraggeber wird alle Bieter, welche die vorliegende Vereinbarung nicht unterschreiben oder gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstoßen, vom Vergabeverfahren ausschließen.

## § 8 Externer unabhängiger Monitor

- (1) Der Auftraggeber setzt einen qualifizierten, externen, unabhängigen Monitor für die Laufzeit des Gesamtprojekts Berlin-Buch ein. Aufgabe des Monitors ist es, unabhängig und objektiv zu überprüfen, ob und inwieweit die Parteien den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen.
- (2) Der Monitor ist Weisungen der Vertreter der Parteien nicht unterworfen und übt sein Amt neutral und unabhängig aus. Er berichtet der Geschäftsführung und der Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Auftraggebers.
- (3) Der Monitor hat das Recht, die Projektunterlagen des Auftraggebers uneingeschränkt einzusehen. Der Auftragnehmer gewährt dem Monitor auf dessen Anfordern und Nachweis eines berechtigten Interesses unverzüglich uneingeschränkt Einblick in seine Projektunterlagen. Dasselbe gilt für Nachauftragnehmer. Der Monitor ist vertraglich zu Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen und Dokumenten des Bieters/ Auftragnehmers/ Nachauftragnehmers verpflichtet.

# Die Bestimmungen des Integritätsvertrags sind nicht außergewöhnlich, denn ...

## 7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.



# Sichtweisen der Beteiligten



Bauherrenseite:

Die Geschäftsführung des Bauherrn will sich gegenüber den politischen Aufsichtsgremien absichern.

Sicht der Mitarbeiter (am Anfang):

*„Mehrarbeit! Wir brauchen mehr Personal!“*

*„Misstraut uns die Geschäftsführung?“*

*„Dadurch werden potentielle Bieter abgeschreckt!“*

*„Auch für Kleinstaufträge?“*

*„Wer wird wohl dieser Monitor sein?“*

# Sichtweisen der Beteiligten



Auftragnehmer- und Nachunternehmerseite:

Emotionslos.

Keine Widerstände.

Kein Bieter hat erklärt, wegen geforderter Integritätsvereinbarung auf eine Angebotsabgabe verzichten zu wollen.

Architekten und Ingenieure:

Mit einer Ausnahme waren alle sofort bereit, auch nachträglich eine Integritätsvereinbarung zu unterzeichnen.

## Probleme / Ungelöstes



Es ist dem Monitor nicht möglich, Integrität zu „garantieren“.

Es ist nicht möglich, die komplette Sub-Sub-Sub-Kaskade zu beherrschen.

Im Bereich der Planung lauern mehr Gefahren als im Bereich der Vergabe.

Der Monitor kann den Bauherren nicht davor bewahren, Geld für Unnötiges auszugeben (Das ist Sache eines Projektcontrollings).

Und zuletzt: Integrität sollte sich auch auf den Umgang mit ausländischen Arbeitskräften beziehen.

Das kann TI aber nicht auch noch leisten.

# Licht am Ende des Tunnels?



# Licht am Ende des Tunnels?



Vielen Dank.

[r.wanninger@tu-braunschweig.de](mailto:r.wanninger@tu-braunschweig.de)